

Stadt Grabow
Am Markt 1
19300 Grabow

Bebauungsplan „Gewerbepark A 14“ – UVP Waldumwandlung

Prüfung der Verträglichkeit der Ersatzaufforstung mit den Schutzziele gemäß der Richtlinie zum EU-Vogelschutzgebiet DE 2635-401 „Ludwigsluster-Grabower Heide“

PLAN AKZENT Rostock
Landschaftsarchitektin Elke Ringel
Dehmelstraße 4
18055 Rostock

Oktober 2017

Gebietsbeschreibung

Etwa 300 m nördlich des geplanten Gewerbeparks A 14 liegt die Grenze des EU-Vogelschutzgebietes „Ludwigsluster-Grabower Heide“. Das Gebiet besitzt eine Größe von etwa 613 ha und beinhaltet das FFH-Gebiet „Ludwigsluster-Grabower Heide, Weißes Moor und Griemoor“ sowie das Landschaftsschutzgebiet „Ludwigsluster-Grabower Heide“. Bei dem Gebiet handelt es sich um einen Vorschlag zur Nachmeldung von Europäischen Vogelschutzgebieten in Mecklenburg-Vorpommern (UMWELTMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN 2007). Es wurde mit dem Kabinettsbeschluss der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns vom 25.09.2007 in die Landesliste aufgenommen. Das Gebiet ist in der Landesliste unter der EU-Nummer DE 2635-401 enthalten.

Der überwiegende Teil des Gebietes befindet sich auf dem Gelände eines ehemaligen Truppenübungsplatzes der sowjetischen Streitkräfte, das hauptsächlich das FFH-Gebiet prägt. Das Gelände wurde 1946 durch das Abholzen eines Waldgebietes angelegt und blieb bis 1991 in Nutzung (PAARMANN 2001). Neben dem zentralen Teil des Truppenübungsplatzes mit seinen Sandtrockenrasen, Heiden und Vorwäldern gehören zwei Moorbildungen zum Gebiet. Es handelt sich dabei um das Weiße Moor im Nordosten und das Griemoor im Südosten des Gebietes. Im Osten grenzt ein Grünland an, das aus einem stärker entwässerten Teil der Moorbildung entstanden ist. Gleichfalls als mesotroph-saures Versumpfungsmoor ist das Griemoor einzuordnen. Seine Umgebung wurde stark entwässert und wird außerhalb des Vogelschutzgebietes als Grünland genutzt. Im Norden und Osten sind von der Kiefer dominierte Waldflächen in das Schutzgebiet einbezogen.

Nachfolgend erfolgt eine Darlegung der Erhaltungsziele sowie deren Einhaltung / Nichteinhaltung durch das Projekt Gewerbepark A 14:

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen hat zum Ziel, wildlebende Arten, deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen. Die Vernetzung dient der Bewahrung, (Wieder-) Herstellung und Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen sowie der Förderung natürlicher Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse. Sie dient damit den von den EU-Mitgliedstaaten 1992 eingegangenen Verpflichtungen zum Schutz der biologischen Vielfalt (Biodiversitätskonvention, CBD, Rio 1992).

Die Umsetzung der Richtlinie findet sich in der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011 mit Änderungsstand vom 9. August 2016. Demnach sind die Schutzerklärungen und Schutzzweck, die nach Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG erklärt sind, in Anlage 3 unter Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung Bestandteile des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ aufgeführt. Ihr Schutzzweck ist der Schutz der natürlichen Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anlage 4 der Richtlinie.

Schutzzweck und Erhaltungsziele

Das Gebiet dient dem Schutz von im Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Brutvogelarten. Der Schutzzweck des Gebietes ist auf die Lebensraumerhaltung und -optimierung der in Tabelle 1 genannten Arten mit besonderem Schutz- und Maßnahmenerfordernis ausgerichtet.

Als Schutzerfordernisse für das SPA werden daher in den Informationen zur Gebietscharakterisierung folgende genannt:

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Wäldern mit angemessenen Altholzanteilen, z. B. für Schwarzspecht.
- Erhaltung der Grünlandflächen insbesondere durch extensive Nutzung (Mähwiesen und/oder Beweidung); bei Grünlandflächen auf Niedermoor Sicherung eines hohen Grundwasserstandes zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feuchtlebensräumen z. B. für Kranich, Neuntöter.
- Erhaltung störungsarmer Moore und Sümpfe (Wasserstand >20 cm, ggf. Wiederherstellung solcher Wasserstände) z. B. für Kranich.
- Erhaltung von insektenreichen Offenlandbereichen auf Sandböden mit angrenzenden abgestuften Waldrändern (Kiefer) z. B. für Heidelerche, Neuntöter, Sperbergrasmücke und Ziegenmelker.
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von intakten Waldmooren und -sümpfen z.B. für den Kranich.

Als Arten mit besonderem Schutz- und Maßnahmenerfordernis werden im Standard-Datenbogen (2016) Kranich, Ziegenmelker, Schwarzspecht, Heidelerche, Sperbergrasmücke und Neuntöter genannt. Weiterhin wurden im Rahmen der Managementplanung (2012) funktionsbezogene Erhaltungsziele definiert (Tab1.).

Tab. 1 : Funktionsbezogene Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-RL sowie der managementrelevanten Vogelarten nach VS-RL (Auszug Managementplan 2012)

Schutzobjekt	Erhaltungsziel
Schwimmendes Froschkraut	- Besiedelung weitere Gewässer mit Nachzuchten - Erhalt der Feuchtlebensräume - Entbuschung / Freistellung der Ufer- und Flachwasserbereiche
Kranich	- Offenhaltung der Moorflächen
Ziegenmelker	- Strukturdiversität in den Randbereichen erhalten - kleine Gehölzstrukturen innerhalb der Offenflächen entwickeln
Heidelerche	- Erhalt der Waldrandstrukturen im Habitat
Sperbergrasmücke	- Offenhaltung der Heideflächen - Belassen kleiner Gehölzstrukturen innerhalb der Offenflächen
Neuntöter	- Belassen kleiner Gehölzstrukturen innerhalb der Offenflächen

Generell ist für das EU-Vogelschutz-Gebiet „Ludwigsluster-Grabower Heide“ das Verschlechterungs- und Störungsverbot, aber kein absolutes Veränderungsverbot, im Sinne des § 33 BNatSchG zu beachten. Dies bedeutet, dass das Gebiet durch Vorhaben oder Nutzungen innerhalb oder außerhalb des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt werden darf. Dieses Verbot betrifft die Verschlechterung der Lebensräume und Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die das Gebiet ausgewiesen worden ist.

Im Geltungsbereich sind alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen verboten, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des jeweiligen Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

Unverträgliche Nutzungen

Als unverträgliche Nutzungen im Gebiet werden im Managementplan folgende Tatbestände angegeben:

- *Der Fortbestand von Teilen des Entwässerungssystems im und um das Weiße Moor, wodurch es bei langer Trockenheit zu einem beinahe Trockenfallen des Moorkörpers kommt. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung im Weißen Moor wurden bereits durch Verschließung einzelner Gräben durchgeführt, die sich aber in ihrer Wirkung als unzureichend erwiesen haben.*
- *Die Anlage von Wildäckern, Aufforstungen und Brandschutzstreifen im östlichen Teil des FFH-Gebietes führte zu einem Verlust an LRT-4030-Flächen und ist ebenfalls als unverträgliche Nutzung anzusehen.*
- *Das Zulassen einer Waldsukzession bzw. Verbuschung auf LRT- und Biotopflächen führt zu einem Verschwinden der Heidevegetation. Insbesondere ist die sukzessive Entwicklung von Nichtholz- zu Holzbodenflächen nachteilig für den dauerhaften Erhalt eines günstigen Erhaltungszustandes der Offenland-LRT.*

Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

Zur Beurteilung möglicher Auswirkungen des Projektes auf die Arten mit besonderem Schutz- und Maßnahmenerfordernis soll deren Vorkommen sowie ihre Habitatansprüche kurz dargestellt werden. Das quantitative Vorkommen im SPA wird auf Grundlage der Angaben im Standard-Datenbogen bzw. Natura 2000- LVO M-V (2016) sowie in der UVS für die BAB A 14 und das Auftreten im Vorhabengebiet anhand der Brutvogelkartierung (PLAN AKZENT ROSTOCK, 2016c) dargestellt.

Heidelerche: Lichte Waldgebiete auf Sandböden, Waldränder, Heiden, Dünen, Hochmoorränder u. ä. Bereiche sind bevorzugte Siedlungsräume der Art. Das Vorhandensein einer schütterten Gras- bzw. Krautvegetation und vegetationsfreier Stellen sowie Gehölzen als Singwarten sind wichtige Komponenten in einem Heidelerchen-Revier. Die Art besitzt in den sandigen Bereichen im Südwesten Mecklenburg-Vorpommerns einen Siedlungsschwerpunkt. Sie gehört zu den charakteristischen Arten auf Truppenübungsplätzen. Für das SPA werden 30 Paare angegeben. Ähnlich wie beim Neuntöter dürfte der tatsächliche Bestand jedoch über diesem Wert liegen. Im Kartierungsbereich wurden 19 weitere Reviere während der UVS-Kartierung für die BAB A 14 festgestellt. Es ist eine relativ gleichmäßige Verteilung der Art in den Offenbereichen des Gebietes vorhanden.

Kranich: Die Art besiedelt bevorzugt Waldgebiete mit Bruchwäldern und tritt auch in größeren Mooren, verlandeten Seen und weiteren ausgedehnten Feuchtgebieten sowie zunehmend in kleinen Feuchtgebieten in der Feldflur auf. Wichtig für die Ansiedlung sind ein ausreichender Wasserstand am Brutplatz sowie seine relative Störungsarmut. Für das SPA werden zwei Brutpaare angegeben, im Rahmen der UVS für die BAB A 14 konnten drei Reviere, zwei am Weißen Moor und eins nördlich des Griemoors, erfasst werden.

Neuntöter: Die Art besiedelt vorwiegend offene Landschaften, die sich durch hecken- und buschreiches Gelände auszeichnen. Es handelt sich vielfach um Ränder von Wiesen und Weiden, Ackerland sowie Brachflächen. Als Neststandort werden oft Dornbüsche (Schlehe, Brombeere, Heckenrose, etc.) bevorzugt. Für das SPA wird ein Bestand von vier Paaren angegeben. Allerdings zeigt die Kartierung zum LBP dass dieser Bestand wahrscheinlich deutlich zu niedrig angesetzt ist. An der Westseite des Schutzgebietes konnten fünf Reviere nachgewiesen werden. Sechs weitere Reviere konnten im SPA außerhalb dieses Bereichs im Rahmen der UVS für die BAB A 14 festgestellt werden.

Schwarzspecht: Die Art bevorzugt ausgedehnte Laub- und Mischwälder mit hohem Altholzanteil. Für das SPA wird ein Brutpaar angegeben. 2006 konnte die Art mit einem Revierzentrum im Südwesten des Gebietes nachgewiesen werden. Neben diesem Vorkommen konnte ein weiteres Revier der Art während der Kartierung zur UVS im Nordosten am Weißen Moor erfasst werden. In deutlich reduzierter Dichte konnte die Art in den angrenzenden, teilweise stark aufgelockerten Waldflächen innerhalb und außerhalb des SPA festgestellt werden.

Sperbergrasmücke: Bevorzugtes Siedlungshabitat der Art sind Gebüsche, Hecken und reich strukturierte Waldränder, die an meist extensiv bewirtschaftete Offenflächen grenzen. Im Südwesten des Landes tritt die Art seltener auf als im Landesdurchschnitt. Im Standard-Datenbogen werden zwei Paare für das Gebiet angegeben. Mit einem Paar konnte die Art während der Kartierung zur UVS BAB A 14 östlich des Untersuchungsraumes nachgewiesen werden.

Ziegenmelker: Ziegenmelker besiedeln vorzugsweise offene bis halboffene Sandheiden, aber auch lichte Kiefernwälder, wenn breite Schneisen oder Kahlschläge vorhanden sind. Wichtig ist das Vorhandensein offener Blößen oder anderer vegetationsfreier Stellen, wie z.B. Sandwege. In Mecklenburg-Vorpommern konzentrieren sich die Kernvorkommen aktuell auf ehemalige bzw. noch genutzte Truppenübungsplätze. Der Bestand für das Gebiet wird mit 20 Revieren angegeben.

Davon konnten 2006 fünf Reviere im Westteil des Gebietes ermittelt werden. Weitere 14 Reviere konnten in den Grenzen des SPA während der Kartierung zur UVS der BAB A 14 ermittelt werden.

Eine direkte Flächeninanspruchnahme des Schutzgebietes findet statt, da innerhalb des Schutzgebietes eine Ersatzaufforstung vorgesehen ist. Diese ist zur Kompensation der Waldverluste durch den geplanten Gewerbepark zwingend notwendig. In Abstimmungen zwischen Vorhabenträger, Forstbehörde und Unterer Naturschutzbehörde des Landkreises wurden diese Flächen gemeinsam festgelegt. Die ursprünglich abgelehnte Aufforstung ist aufgrund fehlender Alternativflächen zwingend notwendig, sodass eine Zustimmung durch die Naturschutzbehörde nach intensiven Abstimmungen in diesem Fall erteilt wurde.

Die Flächen befinden sich in der Nähe des Weißen Moores nordwestlich der Ortslage Heidehof. Auf einem feuchten Grünland soll hier in Waldrandlage eine Fläche von etwa 2,19 ha aufgeforstet werden. Auf diesen Flächen ist aufgrund der standörtlichen Verhältnisse eine Eigenentwicklung des LRT 4030 nicht möglich, sodass die Aufforstung offensichtlich nicht gegen die im Managementplan als unverträglich eingestufte Nutzung verstößt.

Die Aufforstung erfolgt zudem als stufige Waldrandgestaltung, sodass der Charakter des Landschaftsbildes zumindest in Teilen erhalten bleibt. Die Aufforstung ist am Waldrand im Übergang zum Grünland durch lockere Neuanpflanzung von Birke, Schwarzerle und Faulbaum, Esche sowie zwischengesetzten einheimischen Sträuchern wie Hasel, Weißdorn, Schlehe und Traubenholunder vorgesehen. Die konkrete Festlegung der Arten erfolgt auf Grundlage des vorzusehenden Standortgutachtens vor Umsetzung der Maßnahme.

Mit der Pflanzung der vorgeschlagenen Maßnahmen werden Gehölzstrukturen geschaffen, die keiner klassischen Aufforstung durch einen Nadelwaldbestand entsprechen und vor allem den Zielarten wie Ziegenmelker, Heidelerche, Sperbergrasmücke und Neuntöter als zusätzliches Nahrungshabitat zur Verfügung stehen. Ferner entspricht die Zusammensetzung einem Bruchwald, der einem an Moor angepassten Waldbestand nahe kommt. Potentielle Bruthabitate gehen dabei nicht verloren, da für alle erwähnten Zielarten des EU-Vogelschutzgebiets frisches intensiv genutztes Grünland als Bruthabitat nicht geeignet ist. Die in der Umgebung befindlichen Brutplätze von Schwarzspecht und Kranich werden dadurch ebenfalls nicht beeinflusst. Das Nahrungshabitat verändert sich, kann aber für beide Arten auch danach als Lebensraum für die Nahrungssuche genutzt werden.

Zusammenfassung:

Durch die vorhabenbedingten Projektwirkungen werden keine Verbotstatbestände der FFH-Richtlinie (siehe FFH-Verträglichkeitsprüfung, PLAN AKZENT Rostock, 2017) ausgelöst. Ausgegrenzt davon ist die hier betrachtete notwendige Erstaufforstung, welche aus genannten Gründen auf den Teilflächen innerhalb des EU-Vogelschutz-Gebietes geplant ist und für die durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde des Landkreises die Zustimmung erteilt wurde. In Anbetracht der spezifischen Habitate der im EU-Vogelschutz-Gebiet erwähnten Zielarten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Literaturverzeichnis

- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. 5. Aufl. C.F.Müller Verlag, Heidelberg
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN
Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet DE 2635-401 „Ludwigsluster-Grabower Heide“ (Abfrage 2016)
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN
(LUNG M-V) (2015): Natura 2000, StDB Stand Juli 2015, Kartenportal. Abfrage Juni 2016.
- METHODIK – Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Art. 6 Abs. 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (2001): EU-KOM, GD Umwelt
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN (2012): Fachleitfaden „Managementplanung für Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern“. Schwerin
- NATURA 2000 - GEBIETSMANAGEMENT (2000): Die Vorgaben des Art. 6 Habitatrichtlinie. EU-KOM, GD Umwelt
- NATURA 2000-GEBIETE LANDESVERORDNUNG - NATURA 2000-LVO M-V (2011) GVOBL. M-V S. 646, Stand August 2016
- PLAN AKZENT ROSTOCK (2017): FFH- Verträglichkeitsprüfung, FFH-Gebiet DE 2635-303 „Ludwigsluster-Grabower Heide, Weißes Moor und Griemoor“ zum Bebauungsplan „Gewerbepark A14“ – UVP Waldumwandlung.
- STAATLICHES AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT WESTMECKLENBURG (STALU) (2012): Managementplan für das FFH-Gebiet DE-2635-303 „Ludwigsluster – Grabower Heide, Weißes Moor und Griemoor“. - Schwerin.
- VÖKLER, F. (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern.- Greifswald
- VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & ZIMMERMANN, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns - 3. Fassung, Stand Juli 2014.- Hrsg. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern.